

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

2. Februar 1884.

Nr. 5.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Der Abtheilungskommandant bei Detachementsübungen. — Kavalleristische Streifzüge in's Gebiet der Instruktion. III. — Eigengesinnung: Militärschulen im Jahre 1884. (Schluß.) Gründung einer schweiz. Pistolen- und Revolvergesellschaft. Die Zürcher Infanterie-Offiziersgesellschaft. Das Zürcher Militär-Organisationsgesetz. Vortrag des Hrn. Stabsmajor Gutzwiller in der Offiziers-Gesellschaft in Viefstal. Nachahmungenwerther Staatsbeitrag des Thurgauer Regierungsrathes. — Ausland: Italien: Der Vollbart in der Armee. Rußland: † General Wladislaw Fabejew. Befestigung in Polen. — Verschiedenes: Das Verhalten der Schweizer Söldner in der Schlacht von Jorj am 14. März 1590.

Der Abtheilungskommandant bei Detachementsübungen.

Erste Aufgabe des Abtheilungskommandanten bei Beginn eines Gefechtes ist vorreiten, sehen und dann die Dispositionen treffen.

Einen bestimmten Plan kann er erst fassen, wenn er von Stärke und Aufstellung des Feindes und der Beschaffenheit des Terrains sich mit eigenen Augen überzeugt hat.

Bei der Ungewißheit über die genannten Verhältnisse kann die ursprüngliche Disposition nicht weiter reichen, als bis zum Beginn des Gefechtes. Die Einleitung des Gefechtes durch die Avantgarde muß die fehlenden Aufschlüsse verschaffen.

Die Entwicklung bezw. das Ansetzen der Truppen erfolgt dann nach dem gefaßten Plan.

In der Vertheidigung läßt der Abtheilungskommandant die Truppen in die gewählte Stellung rücken, die Verticlichkeiten, welche Stützpunkte bilden sollen, besetzen u. s. w. Im Angriff wird die Truppe zum Vorgehen bereit gestellt und bestimmt, auf welchem Theil des Gefechtsfeldes der entscheidende Schlag geführt werden solle. Hier muß für das Auftreten überlegener Kräfte gesorgt werden.

Die zweite Aufgabe des Truppenkommandanten ist die Führung während des Gefechtes. Diese kann sich im Felde in verschiedener Weise geltend machen:

1. durch Uebersenden von Verhaltensbefehlen;
2. Verwenden der Reserve;
3. durch persönliches Eingreifen.

Das Verhalten der im Gefecht befindlichen Truppen ist wesentlich durch die Maßregeln des Feindes bedingt. Verhaltensbefehle können meist zu spät. Man kann die Unterführer im Gefecht nicht fort-

während bevormunden. Es muß ihnen überlassen werden, in den verschiedenen Gefechtsmomenten das Nöthige anzuordnen. — Das einzige Mittel, Fehlern und Verstößen vorzubeugen, besteht in der Wahl von tüchtigen Unterführern. Diese erhalten bei Beginn des Gefechtes ihre Aufgabe; die Art, sie zu lösen, ist ihre Sache.

Der Truppenkommandant hat nur darüber zu wachen, daß sie wirklich im Sinne ihres Auftrages handeln und das Zusammenwirken der verschiedenen Truppentheile (die ihm direkt unterstellt sind) gesichert bleibe.

Die Nothwendigkeit, Verhaltensbefehle zu übersenden, macht sich nur fühlbar:

- a. wenn in Folge veränderter Gefechtsverhältnisse die Aufgabe der einzelnen Truppenabtheilung geändert werden muß;
- b. wenn die gestellte Aufgabe erfüllt ist und eine neue gestellt werden muß;
- c. wenn von dem Auftrag abgewichen wurde, oder eine Trennung entstanden ist.

Verwendung der Reserve ist das wichtigste Mittel des Truppenkommandanten, auf das Gefecht einzuwirken. Sie gibt das Mittel, Unfällen abzuwehren und die Entscheidung herbeizuführen. Ausgeben der Reserve im richtigen Augenblick ist eine Kunst. Wer sie zu früh ausgibt, hat keine Truppen, den entscheidenden Schlag zu führen, und wer zu lange zögert, dem wird die Reserve nur mehr dazu dienen, den Rückzug zu decken.

Im Felde werden Gesuche um Unterstützung meist früher gestellt, als sie wirklich nöthig sind. — Es ist daher gerechtfertigt, nicht gleich zu entsprechen. Doch andererseits darf man mit Ausgeben der Reservetruppen auch nicht zu sehr geizen, wenn